



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.2006  
KOM(2006) 905 endgültig

2006/0280 (COD)

-

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der**

**Richtlinie 2005/68/EG über Lebensversicherungen im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse**

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der**

**Richtlinie 2005/68/EG über Lebensversicherungen im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG<sup>4</sup> ist festgelegt, dass bestimmte Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>5</sup> zu erlassen sind.
- (2) Der Beschluss 1999/468/EG wurde durch den Beschluss 2006/512/EG geändert. Mit letzterem wurde für Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag erlassenen Basisrechtsakts, einschließlich durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt.
- (3) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>6</sup> zum Beschluss 2006/512/EG müssen Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind, nach den geltenden Verfahren angepasst werden. Die Erklärung enthält

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>4</sup> ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

eine Liste von Rechtsakten, die dringend angepasst werden sollten. Dazu zählt auch die Richtlinie 2005/1/EG. Zur Anpassung dieser Richtlinie ist eine Änderung der Richtlinie 2005/68/EG notwendig.

- (4) Insbesondere sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/68/EG notwendigen Maßnahmen zu erlassen, um technischen Entwicklungen im Versicherungssektor oder auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. Diese Maßnahmen stellen insbesondere darauf ab, die Liste der Rechtsformen zu erweitern, die die Solvabilitätsspanne konstituierenden Elemente zu klären oder anzupassen, die Beträge der Prämien und Schadensbelastungen, die für die Berechnung der Solvabilitätsspanne für bestimmte Rückversicherungsaktivitäten oder Vertragsarten herangezogen werden, zu erhöhen, den Mindestgarantiefonds zu ändern und Begriffsbestimmungen zu klären. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2005/68/EG bewirken, sollten diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.
- (5) Die Richtlinie 2005/68/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Da es sich bei den an der Richtlinie 2005/68/EG vorzunehmenden Änderungen um technische Anpassungen handelt, die ausschließlich das Ausschussverfahren betreffen, müssen sie von den Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Es sind also keine diesbezüglichen Bestimmungen vorzusehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Richtlinie 2005/68/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 55 wird wie folgt geändert:
  - (a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so sind Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8 anzuwenden.“
  - (b) Absatz 3 wird gestrichen.
- (2) Der einleitende Satz des Artikels 56 erhält folgende Fassung:

„Folgende technische Anpassungen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden gemäß Artikel 55 Absatz 2 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

#### *Artikel 2*

---

<sup>6</sup> ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

Diese Richtlinie tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*In Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*